

BEE-Hintergrundpapier zur EEG-Umlage 2021

Hintergrundinformationen zur EEG-Umlage und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Berlin, Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Was ist die EEG-Umlage?.....	3
2.	Wie setzt sich die EEG-Umlage zusammen?	3
3.	Wie und weshalb verändert sich die EEG-Umlage?	4
4.	Welchen Anteil macht der Zubau neuer Erneuerbare Energien-Anlagen aus?	5
5.	Welche Rolle hat der Strompreis an der Börse?.....	5
6.	Was wird dort gehandelt?.....	6
7.	Wer handelt dort?.....	6
8.	Wieso schwanken dort die Preise?.....	7
9.	Welche Auswirkungen hat die COVID-19-Pandemie?	9
10.	Zusammenfassung und BEE-Vorschläge zur Senkung der EEG-Umlage	10

1. Was ist die EEG-Umlage?

Mit der EEG-Umlage wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor von den Stromverbrauchern finanziert. Grundlage dafür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000. Es garantiert die Abnahme von Strom aus regenerativen Kraftwerken sowie eine feste Vergütung für jede produzierte Kilowattstunde Strom über einen Zeitraum von zwanzig Jahren. Die entstehenden Refinanzierungskosten werden über die EEG-Umlage auf die Stromkunden verteilt.

Die Umlage schließt die Lücke zwischen den Ausgaben für die Einspeisevergütungen für Strom aus regenerativen Kraftwerken und den Einnahmen, die durch den Verkauf dieses EEG-Stroms über die Strombörse erzielt werden („Differenzkosten“). Durch die EEG-Umlage kann das EEG-Konto, über das alle Einnahmen und Ausgaben abgerechnet werden, ausgeglichen werden.

Die EEG-Umlagesumme wird dafür durch die Zahl der Kilowattstunden Strom geteilt, die voraussichtlich verbraucht werden und die nicht durch Sonderregelungen von der Zahlung der Umlage befreit sind. Der so berechnete Betrag pro Kilowattstunde Strom bildet die EEG-Umlage:

$$EEG - Umlage = \frac{\text{Umlagesumme}}{\text{nicht - privilegierter Stromverbrauch}}$$

Die Zahlungsströme der EEG-Umlage werden seit 2010 durch die Ausgleichsmechanismenverordnung geregelt. Vorher wurden mit dem physikalischen Wälzungsmechanismus nicht nur die Differenzkosten sondern auch der regenerative Strom physikalisch an die Endkunden weitergegeben. Dafür fand eine mehrstufige Wälzung des Strom aus Erneuerbaren Energien statt. Der aus den EEG-Anlagen erzeugte Strom wurde von den Verteilnetzbetreiber an die Übertragungsnetzbetreiber der jeweiligen Regelzone weitergeleitet. Zwischen den vier Regelzonen wurde danach der EEG-Strom gleichmäßig verteilt und zur sogenannten Bandlieferung zusammengestellt. Die Stromlieferanten waren dann verpflichtet, diese Profildänder abzunehmen und an ihre Endkunden zu liefern.

2. Wie setzt sich die EEG-Umlage zusammen?

Die EEG-Umlage setzt sich aus den folgenden wichtigsten Bestandteilen zusammen:

- Die **EEG-Differenzkosten** bilden die Differenz zwischen den Zahlungen an die Anlagenbetreiber von Erneuerbaren Energien und den Einnahmen, die durch den Verkauf des Erneuerbaren Stroms an der Börse erzielt werden.
- Die **Liquiditätsreserve** dient als Rücklage, um mögliche Prognosefehler auszugleichen und Schwankungen auf dem Konto abzufangen.
- Verrechnung des **EEG-Kontostandes** zum 30. September

Jeweils zum 15. Oktober wird die Umlage für das kommende Jahr bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um eine Prognose, die verschiedene Entwicklungen für das Folgejahr möglichst genau abschätzen muss. Neben dem bekannten Bestand an EEG-Anlagen müssen die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eine Prognose für den Zubau an neuen EEG-Anlagen abgeben, deren durchschnittliche Vergütung berechnen und die voraussichtlichen Produktionsstunden abschätzen. Diese drei Faktoren sind die wesentlichen Bestandteile bei der Berechnung der zu erwartenden Ausgaben.

Das Berechnungsverfahren zeigt, dass gleich mehrere wichtige Faktoren im Verfahren lediglich abgeschätzt werden können:

- der Zubau an neuen Anlagen
- deren Auslastung
- erzielte Einnahmen an der Strombörse und damit besonders eng verbunden die Entwicklung der Börsenstrompreise
- der Stromverbrauch.

3. Wie und weshalb verändert sich die EEG-Umlage?

Einen großen Einfluss auf die Differenzkosten und damit auf die EEG-Umlage hat der Börsenstrompreis, der großen Schwankungen ausgesetzt ist. Der Börsenstrompreis wird durch die Stromnachfrage, die Rohstoffpreise für Erdgas und Kohle, die CO₂-Zertifikatspreise und die regenerative Stromerzeugung beeinflusst. Dabei gilt:

- Je mehr sich die **CO₂-Preise** den tatsächlichen CO₂-Kosten annähern, desto höher steigen die Marktwerte für Erneuerbare Energien und desto mehr sinken die Differenzkosten für Erneuerbare Energien.
- Die Höhe der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wirkt sich auf die **Börsenstrompreise** aus. Strom aus Erneuerbaren Energien drängt teure fossile Kraftwerke aus dem Markt (Merit-Order-Effekt) und senkt so die Preise an der Strombörse.
- Auch die Entwicklung des **gesamten Stromverbrauchs** spielt eine große Rolle. Wenn der Stromverbrauch wetter- oder konjunkturbedingt sinkt, muss die EEG-Umlage auf weniger Strom umgelegt werden – und steigt. Dies ist aktuell infolge der COVID-19-Pandemie der Fall (siehe unten).
- Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor ist die Höhe des Stromverbrauchs, auf den die volle EEG-Umlage umgelegt werden kann, der sogenannte **nicht-privilegierte Letztverbrauch**. Dessen Höhe ist wiederum abhängig von den **Industrieprivilegierung für stromintensive Unternehmen** und dem **Umfang des Eigenverbrauchs**, für den keine oder nur eine reduzierte Umlage bezahlt werden muss. Stromintensive Unternehmen – wie etwa der Stahlhandel, die chemische Grundstoffindustrie, aber auch Agrar- und Lebensmittelunternehmen und kommunale Unternehmen – sind von der EEG-Umlage befreit oder bezahlen nur eine geringere EEG-Umlage. Grundlage dafür ist die Besondere Ausgleichsregelung durch das EEG. Die Regelung wurde eingeführt, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu garantieren. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der privilegierten

Unternehmen stark gestiegen: Wurden im Jahr 2006 noch rund 282 Unternehmen (70 TWh Stromverbrauch) mit insgesamt rund 410 Millionen Euro begünstigt, erhöhte sich die Zahl dieser Unternehmen im Jahr 2020 auf 2202 Unternehmen (116 TWh Stromverbrauch), deren Begünstigung auf rund 5 Milliarden Euro steigt. Hinzu kommen noch etwa 70 TWh selbst erzeugter Strom, der von Industrie- und Gewerbeunternehmen verbraucht wird und von der EEG-Umlage befreit ist. Die EEG-Umlage wurde im Jahr 2006 noch auf 425 TWh verteilt, während 2020 nur noch für 354 TWh die volle Umlage gezahlt wurde. Dieser Rückgang ist vor allem den Industrieprivilegierungen und nur zu einem kleineren Anteil dem gesunkenen Stromverbrauch geschuldet. Durch die Industriebefreiungen steigt die Belastung der verbliebenen Umlagezahler, weil die EEG-Differenzkosten auf eine kleinere Anzahl von Stromkunden verteilt werden.

4. Welchen Anteil macht der Zubau neuer Erneuerbare Energien-Anlagen aus?

In den vergangenen Jahren ist die EEG-Umlage durch Neuanlagen nur minimal zwischen 0,2 und 0,3 ct/kWh gewachsen. Der Anstieg durch den Zubau neuer Anlagen wird im Jahr 2021 mit rund 0,1 ct/kWh noch geringer ausfallen. Gleichzeitig fallen im nächsten Jahr Bestandsanlagen aus der Förderung heraus, die ungefähr 0,2 ct an der Umlage ausmachen, so dass der Nettoeffekt für die Umlage (Neubau-Rückbau) minus 0,1 ct/kWh betragen wird. **Bei den reinen Förderkosten, d.h. ohne weitere Einflüsse der anderen Umlagefaktoren, gibt es damit sogar einen Rückgang der Umlage.** Dies ist die Erfolgsrendite des EEG, die aufgrund aktueller Verwerfungen an den Strommärkten jedoch nur unzureichend sichtbar wird.

5. Welche Rolle hat der Strompreis an der Börse?

Der Börsenstrompreis hat einen maßgeblichen Einfluss auf die EEG-Umlage. 2010 lag der Börsenpreis noch bei 5,82 ct/kWh. 2019 ist er auf durchschnittlich 3,83 ct/kWh und in den ersten Monaten 2020 auf durchschnittlich 2,6 ct/kWh gesunken. Dadurch haben die **Einnahmen des EEG-Stroms um mehr als 7 Milliarden Euro abgenommen und sich die EEG-Differenzkosten entsprechend um die gleiche Summe erhöht.** Für die EEG-Umlage ergibt sich dadurch im Vergleich zum Preisniveau von 2010 eine Steigerung um 2 ct/kWh.

Im Gegensatz zur EEG-Umlageprognose, die sich auf die Jahres-Future-Preise stützt, wird der tatsächliche Marktwert der Erneuerbare Energien durch den Spotmarktpreis an der Börse bestimmt. Dafür werden gemäß den Regelungen des EEG-Ausgleichsmechanismus die vortägigen Auktionspreise an der European Power Exchange (EPEX) zur Lieferung in das Marktgebiet Deutschland/Österreich für die einzelnen Stunden des Folgetages verwendet (EPEX Spotmarkt Day-Ahead).

Der tatsächliche Marktwert der Erneuerbaren Energien kann sehr stark von der Preisprognose des EEG abweichen. Dieses Jahr ist durch die Corona-Krise der Börsenstrompreis mit bislang durchschnittlich 2,6 ct/kWh (Zeitraum Januar bis August 2020) deutlich niedriger als die EEG-

Prognose 2020 mit dem Jahresfuture-Wert von 4,9 ct/kwh¹. Diese große Differenz führt dazu, dass der EEG-Kontostand zur Zeit sehr stark sinkt. Es ist ein Defizit im EEG-Konto bis Ende September dieses Jahres zu erwarten, das mit der EEG-Umlage 2021 wieder ausgeglichen werden muss. Der Ausgleich des Kontostandes wird vermutlich der wichtigste Treiber für den Anstieg der EEG-Umlage 2021 sein.

6. Was wird dort gehandelt?

An der Strombörse werden kurz- und langfristige Stromprodukte gehandelt. Kurzfristig werden an den Spotmärkten der European Power Exchange (EPEX) in Paris und an der EXAA in Wien (Energy Exchange Austria) Strommengen vortägig (Day-Ahead) und untertäglich (Intraday) gehandelt. Erneuerbare Energien werden vor allem im Day-Ahead-Handel veräußert. In den Märkten Deutschland und Österreich müssen die Gebote der Day-Ahead-Auktionen für den kommenden Tag bis jeweils 12 Uhr mittags abgegeben werden. Im Intraday-Handel werden vor allem Fehlmengen oder Überschüsse der Bilanzkreise durch kurzfristige Handelsaktivitäten ausgeglichen.

Unvorhersehbare Änderungen in Stromproduktion und -nachfrage werden mit dem Regelenergiemarkt aufgefangen. Die Regelenergie wird aber nicht über die Strombörse gehandelt, sondern über die Transparenzplattform der ÜNB ausgeschrieben. Der Regelenergiemarkt umfasst Primärenergieleistung, Sekundärregelleistung und Minutenreserve.

Auf dem Terminmarkt der EEX (European Energy Exchange) mit Sitz in Leipzig werden Strommengen mit Laufzeiten von einer Woche bis zu sechs Jahren gehandelt. Es werden drei Phelix-Future-Varianten unterschieden: Phelix-Baseload (Stromgrundlast), Phelix-Peakload (Spitzenlast) und Phelix-Off-Peak (Schwachlast).

7. Wer handelt dort?

An den Strombörsen handeln die Betreiber von Kraftwerken, Stromhändler und Privatanleger.

Die an der Börse gehandelten Strommengen steigen seit Jahren. Wurden am Spotmarkt 2002 lediglich 31 TWh gehandelt, waren es 2019 bereits 598 TWh. Für den Terminmarkt stieg das Handelsvolumen im gleichen Zeitraum von 119 TWh auf 3.973 TWh.

Die relativ gesehen niedrigen Börsenstrompreise haben zu einer veränderten Nachfrage der nichtbefreiten stromintensiven Unternehmen geführt. Eine größere Zahl deckt inzwischen steigende Anteile des eigenen Strombedarfs nicht mehr durch mehrjährige Festverträge, sondern über den kurzfristigen Börsenhandel.

¹ Phelix Baseload Year Future für das Kalenderjahr 2020, gehandelt im Zeitraum 16. Juni bis zum 15. September 2019.



8. Wieso schwanken dort die Preise?

Der Preis an der Strombörse ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Der Preisbildungsmechanismus an der Strombörse fungiert als Auktion. Die abgegebenen Angebote ergeben eine Preiskurve, die sogenannten Grenzkostenkurve. Sie wird von den Grenzkosten der verschiedenen Kraftwerkstypen bestimmt, die vor allem vom CO₂-Preis, den Rohstoffkosten und dem Wirkungsgrad des Kraftwerkes abhängen. Die Preiskurve beginnt mit den günstigsten Kraftwerken und endet mit den teuersten Kraftwerken (siehe Abbildung 1). Je höher die Nachfrage desto mehr teurere Kraftwerke werden benötigt. Das Kraftwerk, das zuletzt erforderlich ist, die Nachfrage zu decken, ist das Grenzkraftwerk. Es stellt die Schnittstelle von Angebot und Nachfrage dar. Die nachfragebedingte Verschiebung dieses Schnittpunktes auf der Grenzkostenkurve wird auch Merit-Order-Modell genannt. Die Merit-Order ist die Einsatzreihenfolge der Kraftwerke an der Strombörse (siehe Abbildung 1). Das Grenzkraftwerk bestimmt den Verkaufspreis für alle angebotenen Kraftwerke, weil an den Future-Stromhandel der EEX und den Day-Ahead-Handel der EPEX die Einheitspreisregel "uniform pricing" gilt. Dadurch erhalten alle Kraftwerke den gleichen Preis für ihre Einspeisung als Grenzkraftwerk, auch wenn sie günstigere Preise angeboten haben. Dieser Preis wird als Markträumungspreis ("Market Clearing Price") bezeichnet. Das Prinzip des markträumenden Preises ist Grundlage des Merit-Order-Effekts.

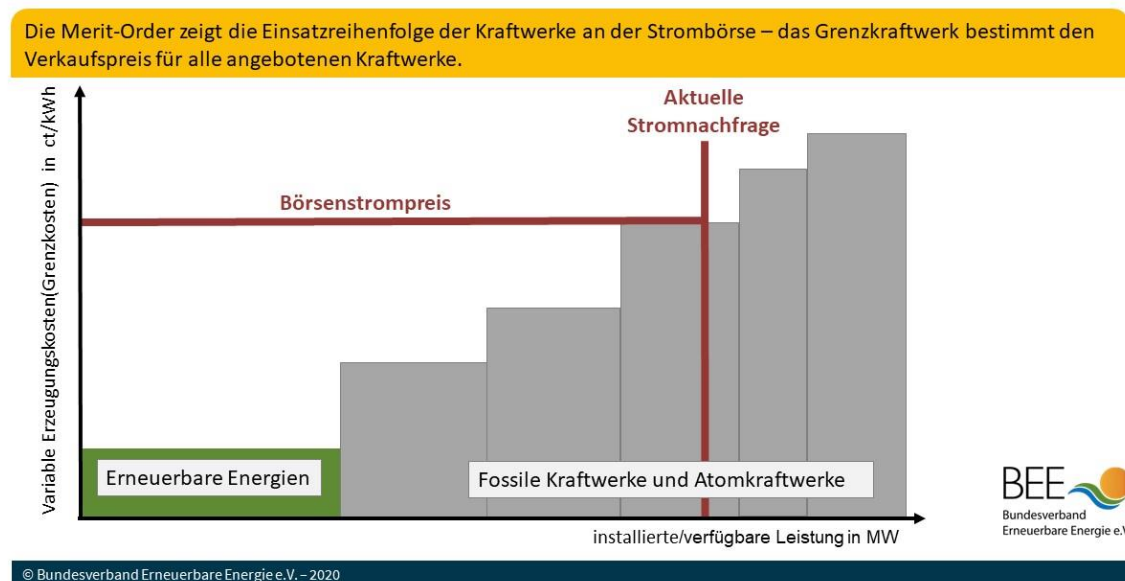


Abbildung 1: Grenzkostenkurve des Börsenstromhandel

Wenn die Nachfrage sinkt (z.B. in der Nacht oder am Wochenende) verschiebt sich die Schnittstelle zwischen Angebot und Nachfrage auf der Grenzkostenkurve. Das bislang teuerste Kraftwerk, um die Nachfrage zu decken, wird somit aus dem Markt gedrängt und das nächstgünstigste Kraftwerk wird zum Grenzkraftwerk. Dadurch sinkt der Börsenstrompreis, weil jetzt ein Kraftwerk mit geringeren Grenzkosten und damit geringerem Angebotspreis den Preis für alle Kraftwerke bestimmt. Dieser Effekt wird auch durch die Einspeisung Erneuerbarer Energien ausgelöst und Merit-Order-Effekt (MOE) der Erneuerbaren Energien genannt.

Durch den zusätzlichen Strom aus Erneuerbaren Energien, der gesetzlich geregelt vorrangig ins Stromnetz einspeist wird, werden alle fossilen Kraftwerke in der Merit-Order nach rechts verschoben (siehe Abbildung 2). Dadurch werden entsprechend der eingespeisten Menge Erneuerbarer Energien eine Anzahl von fossilen Kraftwerken, die vorher zum Einsatz gekommen ist, nicht mehr benötigt, um die Nachfrage zu decken. In der Merit Order stehen diese Kraftwerke jetzt rechts neben der Schnittstelle zwischen Angebot und Nachfrage. Das durch diese Verschiebung neu gebildete Grenzkraftwerk bestimmt den Preis für alle anbietenden Kraftwerke. Es weist geringere Grenzkosten als die verdrängten Kraftwerke auf und senkt somit den Börsenstrompreis.

Wenn eine besonders niedrige Stromnachfrage auf eine hohe Windenergie- und Photovoltaik-einspeisung trifft, können ein Stromüberangebot und dadurch negative Preise entstehen.

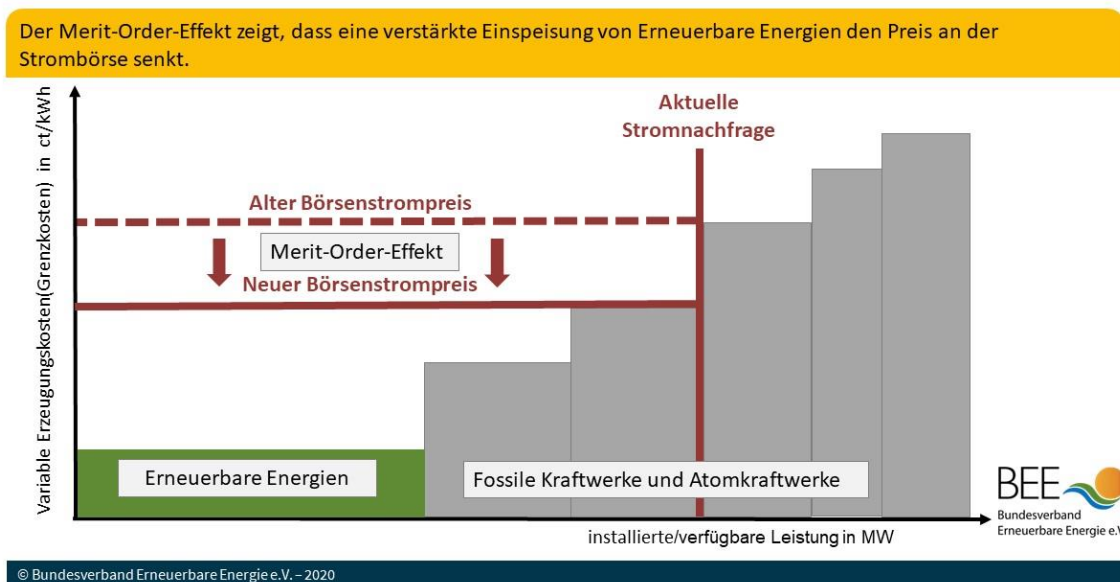


Abbildung 2: Merit-Order-Effekt der Erneuerbaren Energien

Die Situation negativer Preise tritt mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien häufiger auf. Darauf wurde bereits 2012 hingewiesen (Kompassstudie des BEE). Die Tatsache zeigt, dass der gegenwärtige regulatorische Rahmen an Grenzen stößt und einer Erneuerung bedarf.

Die Situation von negativen Preisen tritt mit dem Ausbau der Erneuerbare häufiger auf. Ein klassisches Beispiel sind Sonn- und Feiertage, an denen die Stromnachfrage ohnehin schon gering ist. Wenn an diesen Tagen durch höheren Wind- und Sonnenertrag das Angebot steigt, bilden sich durch das entstandene Überangebot negative Preise.

Die niedrigen Börsenpreise sind für viele Unternehmen von Vorteil, weil diese Preissenkungen durch geringere Kosten bei der Strombeschaffung an sie weitergegeben werden. Für die profitierenden Unternehmen kommt so ein wichtiger ökonomischer Nutzen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unmittelbar zum Tragen.

Für die EEG-Umlage wird der Börsenpreiserückgang aufgrund der gesetzlich festgelegten Berechnungsweise allerdings zum Problem: In dem Moment, in dem die Erneuerbaren an der Börse die Preise senken, erhöht sich die Differenz zwischen gezahlter Vergütung für Erneuerbaren Strom einerseits und den mit diesem Strom an der Börse erzielten Einnahmen andererseits (EEG-Differenzkosten siehe oben). Damit steigt automatisch die Umlage, die die Lücke zwischen den Ausgaben für die gezahlten Einspeisevergütungen und den beim Verkauf des EEG-Stroms erzielten Einnahmen schließen muss.

Daraus folgt ein Paradoxon: Je niedriger die Börsenstrompreise aufgrund des Angebotes von regenerativem Strom sind, desto höher steigt die EEG-Umlage. Dieser Effekt wird noch durch den Rückgang der Stromnachfrage durch die Corona-Maßnahmen verstärkt. Denn auch diese Entwicklungen wirken an der Strombörse preissenkend. **Das heißt: Die Erneuerbaren senken die Preise und werden gleichzeitig durch die mangelhafte Berechnungsmethode Opfer ihres eigenen Erfolges.**

9. Welche Auswirkungen hat die COVID-19-Pandemie?

Seit der Ausbreitung des Corona-Virus sind die **Börsenstrompreise in Deutschland und Europa sehr deutlich gesunken**. Mehrere Faktoren sind dafür verantwortlich:

Das in den letzten Jahren veränderte Kaufverhalten der Großkunden schlägt in der COVID-Krise unmittelbar auf den Markt durch. Wenn Unternehmen, die bisher einen wesentlichen Teil ihres Strombedarfes kurzfristig an der Börse kaufen, nun als Nachfrager ausfallen, führt dies zu einem Preisverfall. Zusätzlich wirkt, dass bisher gut funktionierende Terminmarktgeschäfte neu aufgerollt werden. Bereits gekaufte Strommengen, die nun über dem eigentlichen Strombedarf der Kunden liegen, gehen zurück in den Markt. Dies stellt die Preise im Day-Ahead und Intraday-Handel unter zusätzlichen Druck.

Durch die Coronakrise sind außerdem weltweit die Energierohstoffpreise sehr stark gesunken. In Deutschland hat sich der Grenzübergangspreis von Erdgas zwischen Februar und Mai 2020 auf 0,5 ct/kWh mehr als halbiert. Zurzeit wird Erdgas an der Börse mit 1,2 ct/kWh gehandelt (Stand 30.9. 2020). Der Steinkohlepreis an der Börse ist bis Mai 2020 um etwa 50% gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf 40 Euro pro Tonne gesunken und liegt zurzeit (Stand Ende September 2020) bei etwa 56 Euro pro Tonne. Auch der CO₂ Preis ist während des Corona-Lockdowns um bis zu 60% von rund 25 auf 16 Euro/Tonne gefallen und hat sich danach auf ein Niveau von 25 bis 30 Euro/Tonne wieder erholt. Durch diesen drastischen Preisverfall sind die Brennstoff- und CO₂-Zertifikatskosten der Kraftwerke sehr deutlich gefallen, so dass auch ihre Grenzkosten deutlich niedriger liegen. Sie können damit an der Börse niedrigere Angebote abgeben. Damit liegen auch die oben beschriebenen Markträumungspreise der Grenzkraftwerke, die Einheitspreise, die für alle einspeisenden Kraftwerke gelten, niedriger als im Vorjahr.

Ein weiterer sehr wichtiger Faktor für den Fall der Börsenstrompreise ist die Entwicklung des Stromverbrauchs. Durch die Corona-Maßnahmen ist der **Stromverbrauch in den letzten Monaten deutlich zurückgegangen**. Im Industriesektor ist die Abnahme vermutlich mit bis zu 20 Prozent besonders hoch, weil die Industrie ihre Produktion stark gedrosselt hat. Der Mehrverbrauch durch Homeoffice und Ausgangssperren hat dagegen zu einem leicht gestiegenen Stromverbrauch der privaten Haushalte geführt. Insgesamt wird der Verbrauchsrückgang auf bis zu 8 Prozent geschätzt.

Durch die eingebrochenen Energierohstoff- und CO₂-Zertifikatspreise, die stark gesunkene Stromnachfrage und hohe Stromerzeugung aus Windenergie und Photovoltaik ist der Börsenstrompreis im April 2020 um fast 60 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat eingebrochen (durchschnittlich 1,7 ct gegenüber 3,7 ct im April 2019).

Durch den Corona-Lockdown hat die **Anzahl der Stunden mit negativen Strompreisen deutlich zugenommen**. Besonders am Wochenende und Feiertagen ist häufig ein Überangebot an Strom entstanden, wenn eine besonders niedrige Nachfrage auf eine hohe Windenergie- und Photovoltaikeinspeisung trifft.

Wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, führen die geringen Börsenstrompreise zu geringeren Einnahmen für den EEG-Strom. Damit erhöhen sich auch die EEG-Differenzkosten, die sich bereits durch einen Rückgang des EEG-Kontostandes bemerkbar machen. Durch den sinkenden Stromverbrauch verringern sich zudem die Einnahmen durch die Zahlungen der EEG-Umlage, die immer in das EEG-Konto eingezahlt werden. Der BEE rechnet bis Ende September mit einem Defizit im EEG-Konto, das mit der EEG-Umlage 2021 ausgeglichen werden muss.

10. Zusammenfassung und BEE-Vorschläge zur Senkung der EEG-Umlage

Erneuerbare Energien sind dank effizienter und effektiver Instrumente wie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) heute wettbewerbsfähig, allen voran Onshore-Wind und Photovoltaik. Aber auch alle anderen Erneuerbaren Technologien haben unvergleichliche Kostendegressionen erfahren, ganz anders als fossile und atomare Energien, welche die Volkswirtschaft dauerhaft belasten.

Noch nie waren die an der Strombörse zu erzielenden Preise so niedrig wie heute. Dieser Preisverfall an der Strombörse ist der wichtigste Faktor, der eine Steigerung der EEG-Umlage hervorruft. Dadurch ist in den nächsten Monaten ein Defizit im EEG-Konto zu erwarten, weil die Erlöse durch den Verkauf des regenerativen Stroms deutlich abgenommen haben und somit die Differenzkosten für die Erneuerbaren Energien steigen. Der Fehlbetrag auf dem EEG-Konto wird mit der Umlage 2021 wieder ausgeglichen. Wahrscheinlich werden auch die gehandelten Strompreise für das nächste Jahr, die sogenannten Jahres-Future-Strompreise, geringer als im Vorjahr ausfallen. So werden auch die Einnahmen für regenerativen Strom niedriger als in der diesjährigen Umlage liegen und dadurch die Differenzkosten zunehmen.

Die Folgen der COVID-19-Pandemie verursachen etwa zwei Drittel des zu erwartenden Anstiegs der EEG-Umlage. Ein Drittel ist auf Entwicklungen zurückzuführen, die auch unabhängig von Corona stattgefunden hätten. So ist ein Teil des Preisverfalls der Energierohstoffpreise bereits vor Corona erfolgt und hat damit die Grenzkosten der Erdgas- und Kohlekraftwerke gesenkt. Außerdem sind die Windverhältnisse und Sonnenstunden in diesem Jahr überdurchschnittlich ertragreich. Hinzu kommen die in Betrieb genommenen Offshore-Windparks, die häufig mit einer Leistung einspeisen, die fast den verbliebenen Atomkraftwerken entspricht. **Der Ausbau der Erneuerbaren Energien führt so zu der politisch gewollten erhöhten regenerativen Einspeisung, die durch den Merit-Order-Effekt den Börsenstrompreis senkt.**

Die Bundesregierung kann eine Erhöhung der EEG-Umlage verhindern: Die Finanzierung der Industrieprivilegien über den Bundeshaushalt könnte das EEG-Umlagen-Konto sofort um 5 Milliarden Euro entlasten. Die EEG-Umlage wird damit um 1,5 ct/kWh gesenkt. Eine Rückführung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Minimum von 0,01 ct/kWh würde den Strompreis um weitere 2 ct/kWh mindern.

Aufgrund der sehr geringen Energierohstoffpreise für die Erdgas- und Steinkohlekraftwerke müssten die CO₂-Preise sehr deutlich angehoben werden, um eine Erholung der Börsenstrompreise zu erreichen.

Kontakt

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
www.bee-ev.de